

SATZUNG

RAD-SPORT-VEREIN IDSTEIN 1979

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Rad-Sport-Verein Idstein 1979".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Idstein und wurde am 21. November 1979 gegründet und in das Vereinsregister beim Amtsgericht Idstein eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein fördert und pflegt den Radsport.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V., des Hessischen Radfahrerverbandes, des Bundes Deutscher Radfahrer e.V. und des Hessischen Triathlon-Verbandes e.V.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16.3.1976 (§§ 51_68 AO 1977).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.

§ 4 Farben und Auszeichnungen

1. Die Farben des Vereins sind gelb-schwarz.
2. Die Vereinstrikots sind möglichst bei Renn- und Touristikveranstaltungen zu tragen.
3. Über Auszeichnungen von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) jugendlichen Mitgliedern und
 - c) Ehrenmitgliedern.Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ordentliche Mitglieder können auf Antrag des Vorstandes in einer

Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Stimmberechtigt sind jugendliche Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr, ordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.
3. Der Antrag um Aufnahme hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung, die spätestens 3 Monate vor Jahresende zu erfolgen hat,
 - b) durch Ausschluß durch den Vorstand mit Stimmenmehrheit.Der Ausschluß eines Mitglieds kann nach erfolgloser mehrfacher Mahnung bei Beitragsrückstand (6 Monate), bei vereinschädigendem Verhalten und grobem Verstoß gegen die Vereinskameradschaft erfolgen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins bestehen aus:

- a) der Mitgliederversammlung
- b) der Jugendversammlung und
- c) dem Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird jährlich durch den Vorstand einberufen. Die Benachrichtigung der Mitglieder erfolgt schriftlich mindestens drei Wochen vor dem angesetzten Termin.
2. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht der Fachwarte
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Neuwahl des Vorstandes
 - e) Wahl von 2 Kassenprüfern
 - f) Anträge
 - g) Verschiedenes
 - h) Veranstaltungskalender
3. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
4. Über den Versammlungsverlauf ist ein Protokoll zu führen, das der 1. Vorsitzende oder der Schriftführer unterzeichnen. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich im Protokoll festzuhalten.
5. Zur Beschlussfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen der Ziffer 6, die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
6. Satzungsänderungen müssen 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden und können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

7. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert sowie auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - 1. Vorsitzende/n
 - 2. Vorsitzende/n
 - Kassenwart/in
 - Schriftführer/in
 - Straßen-Fachwart/in
 - 1. Touristik-Fachwart/in
 - 2. Touristik-Fachwart/in
 - Triathlon-Fachwart/in
 - Mountainbike-Fachwart/in
 - Jugendwart/in
 - Pressewart/in
 - Zeugwart/in
 - Vereinswart/in
2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
3. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus: 1. Vorsitzende/n, 2. Vorsitzende/n und Kassenwart/in.
4. Vertretungsberechtigter Vorstand gemäß § 26 BGB sind jeweils 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
5. Der Jugendsprecher hat im Vorstand kein Stimmrecht, er kann jedoch beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
6. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für die Dauer von 2 Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie führen die Geschäfte nach Ablauf der Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht stattgefunden hat. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Bei Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbst ergänzen. Abstimmungen erfolgen – wenn die Satzung nichts anderes bestimmt – durch Handzeichen. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Teilnehmer dies verlangen. Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen.
7. Bei Abstimmungen im Vorstand gilt immer die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Wird Stimmengleichheit erzielt, so gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 9 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zum 18. Lebensjahr.
2. Die Jugendversammlung findet vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung statt und wird vom Jugendsprecher einberufen und geleitet. Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Vereins erforderlich ist sowie auf schriftlich begründetem Antrag von 1/3 der jugendlichen Mitglieder.
3. Jedes Jahr wählt die Jugendversammlung den Jugendsprecher. Der Jugendsprecher muss bei seiner Wahl unter 18 Jahren sein.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

1. Über die Höhe der Jahresbeiträge entscheidet die Jahreshauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden zum Jahresanfang durch Bankeinzug entrichtet.
3. Der Vorstand kann einem Mitglied in begründeten Fällen auf Antrag Beitragsfreiheit, Beitragsermäßigung oder Beitragsstundung gewähren.
4. Mitglieder, die im Laufe eines Jahres aufgenommen werden, zahlen bei Eintritt den anteiligen Jahresbeitrag.

§ 11 Strafen

Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder bei Verstößen gegen die Vereinsdisziplin in Strafe zu nehmen. Die Strafe kann aus einem Verweis oder einer Meldung an die Verbände bestehen.

§ 12 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben das Recht, das Kassenbuch des Vereins jederzeit zu überprüfen. Sie haben der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie prüfen die Richtigkeit der Buchungen und die Vollständigkeit der Belege laut Kassenordnung.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nicht aufgelöst werden, wenn mindestens fünf Mitglieder sich zur Fortführung des Vereins entschließen. Bei weniger als fünf Mitgliedern löst sich der Verein auf.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Idstein, die es unmittelbar oder ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung des Radsports) zu verwenden hat.

§ 14 Schlussbestimmung

Diese Satzung ändert die Satzung vom 21.11.1979 mit deren Ergänzung vom 25.2.1983 und tritt am 4.2.1994 in Kraft.

Idstein, den 4. Februar 1994

Der Vorstand RSV Idstein